

Die gemäß Artikel II Absatz 4 sich ergebende
Fassung der Bestimmungen des Abschnittes VI

VI. ABSCHNITT.

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

Allgemeine Bestimmungen.

§ 156.

Die vorangegangenen Bestimmungen gelten nur insoweit, als im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 157.

Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V sind auf jene Bediensteten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Beamte der Gemeinde waren, nur anzuwenden, wenn sie nach § 159 auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände übernommen werden oder im folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Neubildung der Personalstände.

§ 158.

(1) Die Personalstände für die Gemeindebeamten werden neu gebildet. Bei der Neubildung geht allen Erwägungen das zwingende Staatsinteresse vor, eine der Republik Österreich ergebende, nach Gesinnung und Haltung einwandfreie österreichische demokratische Beamtenschaft der Gemeinden zu schaffen.

(2) Bei Bildung der Personalstände werden daher berücksichtigt:

- a) die im § 161, Absatz 1, bezeichneten Personen;
- b) Personen, die mit der Waffe für ein unabhängiges, demokratisches Österreich gekämpft haben oder wegen ihres Kampfes für ein unabhängiges, demokratisches Österreich eine länger dauernde Haft erlitten haben;

- c) aktive Kämpfer für ein unabhängiges, demokratisches Österreich, die während der ganzen Zeit der Terrorherrschaft standhaft ihre Treue zu Österreich bewiesen haben.

(3) Überdies sind Personen zu berücksichtigen, die bei der Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als Beamte im Dienst der Gemeinde waren, sofern sie bereits am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde oder einer von ihr übernommenen Dienststelle gestanden sind.

(4) In besonderen Fällen können auch Personen in die Personalstände übernommen werden, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, aber erst nach diesem Tage in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde oder einer von ihr übernommenen Dienststelle eingetreten sind, wenn sie beim Eintritt in den Dienst der Gemeinde oder einer von ihr übernommenen Dienststelle oder in den unmittelbar vorangegangenen Dienst bei einer anderen Gebietskörperschaft das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und die sonstigen allgemeinen und besonderen Anstellungserfordernisse (§§ 5 bis 8) erfüllen.

(5) Bei der Neubildung der Personalstände nach Absatz 1 kann der Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat) in besonderen Fällen auf Ansuchen Ausnahmen von der Bestimmung nach Absatz 4 oder des § 5, Absatz 1, lit. a) über die Altersgrenze von 40 Jahren beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf, sofern es sich nicht um eine Statutarstadt handelt, zu seiner Rechtswirkung der Genehmigung durch die n.ö. Landesregierung.

§ 159.

(1) Die Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates (Stadtrates, Stadtsenates).

(2) Über die erfolgte Übernahme in den neuen Personalstand erhält der Gemeindebeamte eine Urkunde, die zu enthalten hat:

- a) Hinweis auf den Gemeinderats-(Stadtrats-, Stadtsenats-)beschuß;
- b) die Feststellung, daß der Gemeindebeamte diesem Gesetz unterliegt und daß er provisorisch, bzw. definitiv angestellt ist;
- c) den Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (Absatz 4);
- d) angerechnete Vordienstzeiten (§§ 10, 160, 161, Absatz 2, 162, Absatz 1 und 4);
- e) den Dienstposten (Schema), die Verwendungsgruppe, die Dienstpostengruppe und die Gehaltsstufe;
- f) den Amtstitel;
- g) den Zeitpunkt, von dem an Bezüge zustehen (§ 176, Abs.1);
- h) die Höhe der Bezüge, der Familienzulagen und sonstigen Zuschläge (§ 180);
- i) den nächsten Vorrückungstermin.

(3) Der Gemeinderats(Stadtrats-, Stadtsenats-)beschuß nach Absatz 1 wird, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, vom 1. Mai 1945 an wirksam, frühestens jedoch mit dem Tage des tatsächlichen Dienstantrittes.

(4) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes wird bei Personen, die nach Absatz 1 übernommen werden, mit dem Wirksamwerden des Gemeinderats-(Stadtrats-, Stadtsenats-)beschlusses begründet.

Dienstzeitanrechnung.

§ 160.

(1) Den nach dem 27. April 1945 in den Dienst der Gemeinde aufgenommenen Bediensteten wird, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die seit dem Dienstantritt zurückgelegte Dienstzeit für die von der Dauer der Dienst-

zeit abhängigen Rechte angerechnet.

(2) Den am 13. März 1938 bereits im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde oder zu einer von ihr übernommenen Dienststelle gestandenen Gemeindebeamten bleiben die bis dahin erworbenen Rechte gewahrt, insoweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 vollstreckte Dienstzeit sowie die Zeit, während der ein Gemeindebediensteter nach dem 27. April 1945 außer Dienst gestellt (vom Dienst entoben) war (§ 175, Absatz 1), vom Zeitpunkt der Meldung zum Dienst, kann für die von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat). Die seit dem 28. April 1945 vollstreckte Dienstzeit ist, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, für diese Rechte anzurechnen.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten für die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 in den Dienst der Gemeinde oder einer von ihr übernommenen Dienststelle in das Beamtungsverhältnis neu aufgenommenen Personen mit der Maßgabe, daß an Stelle des 13. März 1938 der Eintrittstag tritt und mit der Einschränkung, daß die Verleihung des Definitivums nach früherem Recht oder die Berufung als Beamter auf Lebenszeit nicht die Rechtswirkung der definitiven Anstellung nach diesem Gesetz haben.

(5) Zeiträume, während der der Gemeindebeamte

- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
- b) vom 14. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen außer wegen nationalsozialistischer Betätigung oder einer Betätigung für den Heimatschutz der "Richtung Kammerhofer" oder
- c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der

Vollendung seiner Studien behindert war (Behinderungszeit), können vom Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat) angerechnet werden, wenn die Behinderungszeit unmittelbar dem Eintritt in den Gemeindedienst vorangegangen ist; diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Studien mit dem auf dem Wegfall der Behinderung nächstfolgenden Studienabschnitt (Semester, Schuljahr) fortgesetzt werden und der Eintritt in den Gemeindedienst dem Abschluß der Studien unmittelbar folgt. Eine Zwischenzeit von weniger als sechs Monaten bleibt bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit außer Betracht. Ist die Voraussetzung der Unmittelbarkeit nicht erfüllt, so kann die Behinderungszeit ^{nur} nicht angerechnet werden, wenn sie für den Dienstzweig, in dem der Gemeindebeamte angestellt wird, von wesentlicher Bedeutung ist.

(6) Die Anrechnung von Vordienstzeiten wird mit dem, dem bezüglichen Gemeinderats (Stadtrats-, Stadtsenats-) - beschluß nächstfolgenden Monatsersten rechtswirksam. Im übrigen gelten für die Anrechnung von Vordienstzeiten die Bestimmungen des § 10.

Besondere Bestimmungen für geschädigte
Personen.

§ 161.

(1) Öffentlich-rechtliche Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen, außer wegen nationalsozialistischer Betätigung oder seither bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde oder einer von ihr übernommenen Dienststelle entlassen oder sonstwie aus dem Dienststande ausgeschieden worden sind, können auf ihr Ansuchen wieder in den Dienststand aufgenommen werden. Be-

dienstete jedoch, die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934, BGBl. Nr. I/52, über Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 160 aus 1938, oder auf Grund eines aus politischen Gründen erflossenen Dienststrafurkenntnisses aus dem Dienststande ausgeschieden wurden, sind wieder in den Dienststand aufzunehmen; ausgenommen hievon sind Bedienstete, die sich vor oder nach ihrem Ausscheiden nationalsozialistisch betätigt haben.

(2) Den nach Absatz 1 in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten können die Zeiträume, die sie wegen der Maßregelung dem Dienste fern waren, für die von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat).

(3) Wenn Bedienstete, auf die der Absatz 1 Anwendung findet, nicht in einem der neu gebildeten Personalstände Aufnahme finden, sind sie nach den Bestimmungen des § 173, Absatz 1, dieses Gesetzes in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Empfänger von Ruhegehältern aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde oder einer von ihr übernommenen Dienststelle, denen aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Bezüge eingestellt worden sind, steht jener Ruhegehalt zu, den sie ohne Maßregelung erhalten hätten. Kürzungen nach § 4 der im Absatz 1 erwähnten Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums und sonstigen Maßregelungen entfallen.

(5) Auf Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(6) In Fällen, in denen Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft in der Zeit vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 während ihrer Dienstleistung bei der Gemeinde oder bei einer von ihr übernommenen Dienststelle aus politischen Gründen in ihrer Laufbahn anderweitig geschädigt worden sind, ist nach

Möglichkeit derart abzuwenden, daß die Schädigung nicht weiter fortbesteht.

(7) Ein Anspruch auf Nachzahlung entgangener Bezüge besteht nicht.

§ 162.

(1) Die Zeit, die ein Bediensteter, der bereits vor dem 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde gestanden ist, in den Jahren von 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren von 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz der "Richtung Kammerhofen", in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar ist und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, im doppelten Ausmaße anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhegenusses erfolgt diese doppelte Anrechnung nicht, wenn gemäß Absatz 2, oder nach sonstigen besonderen Vorschriften wegen einer durch die Haft verursachten dauernden Dienstunfähigkeit oder wegen des durch die Haft verursachten Todes eine höhere Anrechnung stattfindet.

(2) Wird eine im Absatz 1 genannte Person infolge einer Gesundheitsschädigung, die sie während der Haft erlitten hat, dauernd dienst- und erwerbsunfähig oder dauernd dienstunfähig, so finden auf sie die Bestimmungen des § 54, Absatz 2, sinngemäß Anwendung. Über Aufforderung des Bürgermeisters ist über die behauptete Dienst- und Erwerbsunfähigkeit ein Gutachten des Amtsarztes vorzulegen. Die Bestimmungen des § 57, Absatz 2 und des § 61, Absatz 4, gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ihre Ansprüche binnen Jahresfrist nach Eintritt des Todes schriftlich bei der

Gemeinde geltend machen müssen.

(3) Ein Bediensteter, auf den die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung finden, ist auf eigenes Ansuchen vom Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat) auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, nach den Bestimmungen des § 173, Absatz 1, in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt hat.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist vom Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat) auch einem Bediensteten, der erst nach dem 13. März 1938 oder dem 27. April 1945 in den Dienst der Gemeinde getreten ist, die in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebrachte Zeit anlässlich seiner Definitivstellung (§ 8) in doppeltem Ausmaß für die Zeitvorrückung, für das Ausmaß der Abfertigung, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie das Ausmaß des Ruhegenusses gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit anzurechnen.

§ 163.

Bei Gemeindebeamten, die dem Dienst infolge einer Maßregelung im Sinne des § 161, Absatz 1, fern waren und die vor Erreichung der Altersgrenze nach § 51, Absatz 2, lit. b, in einen der gemäß § 158 neugebildeten Personalstände übernommen werden, erhöht sich die im § 51, Absatz 2, lit. b, festgesetzte Altersgrenze für jedes volle Jahr, das sie dem Dienst fern waren, um ein Jahr, jedoch bis zum 70. Lebensjahr als Höchstgrenze.

§ 164.

Einer Weise (§ 60), die wegen Kriegsdienstes oder aus politischen Gründen das Studium oder die erweiterte fachliche Ausbildung unterbrechen mußte, kann auf schriftliches Ansuchen vom Gemeinderat in berücksichtigungswürdigen Fällen auch über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, bis zu einem Zeitraum, der in seiner Dauer der Zeit der Unterbrechung

gleich ist, der Erziehungsbeitrag gewährt werden.

§ 165.

Die Bestimmungen des § 161, Absätze 1 bis 3 und 6 bis 7, des § 162, Absatz 1, sowie des § 164, treten mit dem 31. Dezember 1949 außer Kraft. Nach diesem Zeitpunkt können Ansprüche auf Grund dieser Bestimmungen nicht mehr geltend gemacht werden.

Gelöbnis.

§ 166.

(1) Alle Gemeindebeamten haben bei der Übernahme ein Treuegelöbnis folgenden Inhaltes an Eides statt abzugeben: "Ich gelobe, daß ich die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich beachten und meine ganze Kraft in den Dienst des österreichischen Volkes und des Wiederaufbaues unserer schwergeprüften Heimat stellen werde." Die Beisetzung einer religiösen Beteuerung ist gestattet.

(2) Die Bestimmungen des § 9, Absätze 2 bis 4, gelten sinngemäß.

Bestimmungen über Gemeindebedienstete, die nicht in die neuen Personalstände übernommen werden.

§ 167.

(1) Bedienstete, die im Zeitpunkt der Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind, sind, wenn sie nicht nach § 159 in den Dienststand übernommen werden, vom Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat) aus dem Dienstverhältnis auszuschneiden.

(2) Hierbei werden Bedienstete, die am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde gestanden sind und an diesem Tage die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, nach Maßgabe der Vorschriften des § 170 in den Ruhestand versetzt,

- a) wenn sie Anspruch auf den vollen Ruhegenuß haben;
- b) falls ein Anspruch auf Ruhegenuß besteht,
 - aa) wenn sie dienstunfähig sind,
 - bb) wenn sie, obwohl sie sich zum Dienst gemeldet haben, auf einen entsprechenden Dienstposten der neugebildeten Personalstände nicht übernommen werden, oder
 - cc) wenn sonst berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

(3) Bedienstete, die nach Absatz 1 ausgeschieden werden und nicht nach Absatz 2 in den Ruhestand zu versetzen sind, sind entlassen. Das gleiche gilt für Bedienstete, die sich bis zum Zeitpunkt der Verlautbarung dieses Gesetzes noch nicht zum Dienst gemeldet haben, wenn sie sich bereits seit mindestens einem halben Jahr vor der Verlautbarung dieses Gesetzes auf dem Gebiet der Republik Österreich befinden. Der Entlassene wird aller bisher erworbenen Rechte verlustig.

(4) Zur Vermeidung außerordentlicher Härten bei Anwendung der Bestimmung nach Absatz 1, kann der Gemeinderat diesen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren.

(5) Kann eine Verfügung nach Absatz 1 einem Gemeindebeamten nicht zugestellt werden, so hat, wenn kein Vertreter bestellt ist, die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zwei Monate verstrichen sind.

(6) Eine Verfügung nach Absatz 1, soferne damit die Rechtsfolgen nach Absatz 3 verbunden sind, wird mit dem der Zustellung (öffentlichen Bekanntmachung) folgenden Monatsersten, eine im Zusammenhang mit einer Verfügung nach Absatz 1 getroffenen Verfügung nach Absatz 2, mit dem nächsten Monatsersten wirksam, der auf den Gemeinderats-(Stadtrats-, Stadtsenats-)beschluß folgt. Der § 176, Absätze 2-4, gelten sinngemäß.

(7) Die Verfügungen nach Absatz 1 und 2 und nach § 161, Absatz 3, ~~WACHT~~ vom Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat) bis

30. Juni 1949 zu treffen.

(8) Gemeindebedienstete, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind nach § 23, Absatz 1, zu kündigen.

(9) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 7 gelten sinngemäß auch für Hinterbliebene von Bediensteten, die erst nach dem 13. März 1938 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde getreten sind und wegen ihres Ablebens nicht mehr nach Absatz 1 ausgeschieden werden können.

Amtstitel.

§ 168.

Die Führung von Amtstiteln, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zur Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, ist auch mit einem das Außerdienstverhältnis andeutenden oder einem sonstigen Zusatz verboten. Personen, die zwar nicht nach § 159 in einem der neugebildeten Personalstände, wohl aber in das Ruhestandsverhältnis übernommen werden, kann in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 37 über die Amtstitel vom Bürgermeister ein entsprechender Amtstitel zuerkannt werden.

Zuständigkeit für die Überleitung.

§ 169.

(1) Alle nach dem 13. März 1938 nicht von der Gemeinde selbst oder nicht freiwillig getroffenen dienstrechtlichen Verfügungen über Versetzung von öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten sind nichtig.

(2) Zur dienstrechtlichen Behandlung eines nach dem 13. März 1938 versetzten Gemeindebediensteten ist diejenige Gemeinde zuständig, bei welcher der Bedienstete am 13. März 1938 im Dienst gestanden ist, sofern nicht die neue Dienstgemeinde auf Ansuchen des Bediensteten erklärt, daß sie ihn gemäß § 159 in ihren neuen Personalstand übernimmt.

(3) Hat ein Bediensteter nach dem 27. April 1945 bei einer anderen als der nach Absatz 2 zur dienstrechtlichen Behandlung zuständigen Gemeinde Dienst gemacht, so hat diese Gemeinde für die dem Gemeindebediensteten für die Zeit seiner Dienstleistung zukommenden Bezüge aufzukommen.

(4) Ist ein Bediensteter nach dem 13. März 1938 freiwillig aus dem Dienst seiner Dienstgemeinde ausgeschieden, so gilt das Dienstverhältnis von dem Zeitpunkt des Ausscheidens an als durch Dienstentsagung aufgelöst. Ob der Bedienstete freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, entscheidet im Zweifel der Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat).

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 gelten sinngemäß auch für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in den Absätzen 2 und 4 genannten Gemeindebediensteten.

Pensionsüberleitungsbestimmungen.

§ 170.

(1) Für Bedienstete, die am 13. März 1938 im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde sowie deren Unternehmungen gestanden und nach § 167, Absatz 2, in den Ruhestand versetzt worden sind, bleiben, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 173 fallen, die am 13. März 1938 in Geltung gestanden und seit dem 27. April 1945 zur Regelung eines solchen Dienstverhältnisses ergangenen Vorschriften in Kraft. Jedoch dürfen die unter ihrer Anwendung bemessenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse nicht höher sein, als wenn sie nach der Gehaltsordnung bemessen würden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß auch für Hinterbliebene von Bediensteten, die wegen ihres Ablebens nicht mehr auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände nach § 159 übernommen oder nach § 167, Absatz 2, in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) Bezüge, die der Bedienstete erst nach dem 13. März 1938 erreicht hat oder erreicht hätte, sind nur insoweit zu berücksichtigen, als eine Dienstzeitanrechnung für die Vorrückung in

höhere Bezüge gemäß § 160, Absatz 3, bewilligt wird.

(4) Nach dem 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeiten, die gemäß § 160, Absatz 3, für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nicht angerechnet werden, sind weder für die Begründung des Ruhegenußanspruches noch für das Ausmaß des Hundertsatzes des Ruhegenusses anrechenbar.

§ 171.

(1) Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, die nicht nach deutschem Beamten- und Besoldungsrecht zuerkannt und bemessen wurden, erhalten ihre Bezüge nach Maßgabe des Ruhe-(Versorgungs)genusses, der ihnen nach den am 13. März 1938 für sie in Geltung gestandenen und seit dem 27. April 1945 zur Regelung eines solchen Dienstverhältnisses ergangenen Vorschriften zukommt. Das nähere wird durch Verordnung der n.ö. Landesregierung geregelt.

(2) Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, die nach deutschem Beamten- und Besoldungsrecht zuerkannt und bemessen wurden, erhalten jene Bezüge, die ihnen nach den Vorschriften gebühren würden, nach denen die Bezüge der im Absatz 1 genannten Personen zuerkannt und bemessen wurden. Eine im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis seit dem 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeit kann für eine Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet werden. Soweit nach diesen Vorschriften ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse nicht mehr besteht, kann der Gemeinderat in berücksichtigungswürdigen Fällen einen jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zum Höchstausmaß der Hälfte des bisherigen Ruhe- oder Versorgungsgenusses zuerkennen.

§ 172.

Die nach den §§ 170 und 171 gebührenden Bezüge sind unter Anwendung des Reichsmarkumrechnungsschlüssels auf die neue

Schillingwährung umzurechnen. Daneben gebühren Familienzulagen, die den Gemeindebeamten des Aktivstandes nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gehaltsordnung zukommen.

§ 172 a.

(1) Auf die in den §§ 170, Abs.(1) und (2), und 171 genannten Personen finden ab 1.Jänner 1950 nach Maßgabe der folgenden Absätze die Bestimmungen der §§ 42, 45-51, 54-66, 69 und der V. Abschnitt dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30.Juni 1950, LGBL.Nr.42, Anwendung. Die vorgeannten Personen werden im folgenden kurz Pensionsparteien genannt.

(2) Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der im Abs.(1) genannten Pensionsparteien sind nach den Ansätzen der Gehaltsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30.Juni 1948, LGBL. Nr.36, neu zu bemessen. Zu diesem Zwecke sind diese Pensionsparteien unter sinngemäßer Anwendung der §§ 24 bis 26, Abs.(1), der Gehaltsordnung überzuleiten. Hierbei gilt als "alter Dienstposten" die bezugsrechtliche Stellung, die gemäß §§ 170 und 171 der Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zugrunde gelegt wurde. Pensionsparteien, auf die vor dem 13.März 1938 weder die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1927 noch diejenigen der "Allgemeinen Dienstordnung der Angestellten der Stadt Wien" anzuwenden gewesen sind, sind zum Zwecke ihrer Überleitung vorerst unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und Verwendung sowie der zuletzt innegehabten bezugsrechtlichen Stellung und der Dienstzeit und in Ermanglung genauerer Daten auch unter Annahme einer normalen Dienstlaufbahn in das Gehaltsgesetz 1927 einzureihen und auf Grund des so ermittelten "alten Dienstpostens" überzuleiten.

(3) Über die Überleitung erhalten die im Abs.(1) genannten Pensionsparteien eine Urkunde. Bei der Überleitung der Empfänger von Versorgungsgenüssen kann durch den Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat) für die Bemessung des Versorgungsgenusses sowie hinsichtlich des Anspruches auf einen laufenden Versorgungs-

genau eine Dienstzeitanrechnung nach § 160, Abs.(3), stattfinden.

(4) Die Angleichung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse an die in den Absätzen (2) und (3) vorgesehene Höhe erfolgt stufenweise. Die erste mit 1. Jänner 1950 wirksam werdende Stufe beträgt 85 % der in den Absätzen (2) und (3) vorgesehenen Höhe. Bezüglich der später wirksam werdenden Stufen gelten sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes wie auch des Prozentaussmaßes die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen.

(5) Ist der auf Grund der stufenweisen Angleichung nach Abs.(1) und (2) flüssigzumachende Ruhe- oder Versorgungsgenuß niedriger als der Ruhe- oder Versorgungsgenuß, der für den Monat Dezember 1949 gebührt hat, so erhält die Pensionspartei eine Ergänzungszulage auf diesen Bruttobezug. Diese Ergänzungszulage ist nach Ruhegenußempfänger in die Bemessungsgrundlage des Versorgungsgenusses einzubeziehen.

(6) Sofern die im Abs.(1) genannten Pensionsparteien, die bisher einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß bezogen haben, auf Grund der Bestimmungen der Abs.(1) bis (5) keinen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß mehr hätten, erhalten sie ihren bisherigen Ruhe- oder Versorgungsgenuß weiter.

Ausnahmebestimmungen.

§ 173.

(1) Auf Bedienstete, die nach § 161, Absatz 3, in den Ruhestand versetzt werden, finden die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1950, LGBL.Nr.42, und der Gemeindebeamtengehaltungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1948, LGBL. Nr.36, sinngemäß Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß auch für Hinterbliebene von Bediensteten, die wegen ihres Ablebens nicht mehr auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände nach § 159 übernommen oder nach § 161, Absatz 3, in den Ruhestand versetzt werden können. Der § 161, Absatz 2,

gilt sinngemäß.

(3) Auf Bedienstete, die nach dem 21. Oktober 1945 gemäß § 167, Absatz 2, in den Ruhestand versetzt werden, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Gehaltsordnung anzuwenden, wenn sie von der Gemeinde nach dem 27. April 1945 verwendet worden sind und nur aus dem Grunde der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Das gleiche gilt für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Bediensteten, die nach dem 27. April 1945 verwendet worden und nach dem 21. Oktober 1945 gestorben sind, vorausgesetzt, daß keine Gründe vorliegen, die die Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände ausgeschlossen hätten; hiebei gelten Dienstunfähigkeit und Vollendung des 65. Lebensjahres nicht als Ausschließungsgrund.

Bezug von Ruhe- und Versorgungsgenüssen im
Ausland.

§ 174.

Hinsichtlich des Anspruches auf den Bezug von Ruhe- und Versorgungsgenüssen im Ausland gelten die Bestimmungen des § 1 und des § 3, Absatz 1, letzter Satz, des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934 über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Pensionsparteien des Bundes im Ausland, BGBl. Nr. II/310 aus 1934.

Bezüge und Vorschüsse.

§ 175.

(1) Öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete, die nach dem 27. April 1945 den Dienst nicht rechtzeitig angetreten haben und nicht nachweisen können, daß sie daran kein Verschulden trifft, oder Bedienstete, die bis zur Verlautbarung dieses Gesetzes außer Dienst gestellt (vom Dienst enthoben) wurden, haben bis zum Wiederantritt ihres Dienstes keinen Anspruch auf Gehalt. Der Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat)

kann laufend Zuwendungen bis zu 150 Schilling und Zuschläge (§ 180) gewähren.

(2) Ob ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet der Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat).

§ 176.

(1) Die nach § 159, Absatz 1, übernommenen Gemeindebeamten erhalten Dienstbezüge vom Tage der Wirksamkeit des Gemeinderats- (Stadtrats-, Stadtsenats-)beschlusses. Gemeindebeamten, die auf Grund des § 161, Absatz 1, wieder in den Dienststand übernommen wurden, die aber aus triftigen Gründen am Dienstantritt verhindert waren, können die Bezüge von einem früheren Tage an, frühestens aber von dem Tage der Rehabilitierung zuerkannt werden. Über die Rehabilitierung und den Zeitpunkt, von dem an Bezüge ausbezahlt sind, entscheidet im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes und des § 161, Absatz 1, der Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat).

(2) Bezüge oder Vorschüsse, die an Gemeindebeamte oder Empfänger von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen auf Grund des § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 28. August 1945, StGBL. Nr. 134 aus 1945, oder sonstiger, vor dem Inkrafttreten des Beamten-Überleitungsgesetzes getroffener Anordnungen in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 31. August 1946 gezahlt wurden oder für diese Zeit noch ausbezahlt werden, gelten die Ansprüche dieser Personen für diesen Zeitraum ab.

(3) Insoweit diese nach Absatz 2 ausbezahlten Bezüge oder Vorschüsse, die nach der Gemeindebeamtengehaltsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1948, LGBL. Nr. 36, oder nach der Gemeindebeamtendienstordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1950, LGBL. Nr. 42, auszahlenden Bezüge oder Ruhe- und Versorgungsgenüsse übersteigen, findet eine Rückzahlung der Unterschiedsbeträge nicht statt.

(4) Ab 1. September 1946 erhalten die im Absatz 2 genannten Personen die ihnen auf Grund dieses Gesetzes oder der Gehaltsordnung zustehenden Bezüge.

§ 177.

(1) Gemeindebeamte des Ruhestandes, die ohne Reaktivierung auf Rechnung eines im Dienstpostenplane vorgesehenen Dienstpostens verwendet werden, erhalten, wenn sie voll beschäftigt sind und ihre Beschäftigung ihrer letzten dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, für die Dauer dieser Wiederverwendung eine Ergänzung ihrer Bezüge. Werden sie nicht voll beschäftigt, so erhalten sie die Ergänzung nur in der ihrer Beschäftigung entsprechenden Höhe.

(2) Diese Ergänzung ist mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und den Dienstbezügen zu bemessen, die ihnen bei Überleitung in die Gehaltsordnung auf Grund ihrer letzten dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zukämen. Bei Feststellung dieses Unterschiedsbetrages bleiben Familienzulagen und allfällige Zuschläge (§ 180) außer Betracht. Dem Unterschiedsbetrag sind sodann die Familienzulagen und die für Gemeindebeamte des Aktivstandes vorgesehenen Zuschläge zuzurechnen, soweit sie die ihnen aus dem Ruhestandsverhältnis zukommenden gleichartigen Zulagen und Zuschläge übersteigen.

(3) Ein wiederverwendeter Gemeindebeamter des Ruhestandes kann von seiner Dienstleistung jederzeit enthoben werden. Eine Neubemessung seines Ruhegenusses hat aus diesem Anlaß nicht stattzufinden.

§ 178.

(1) Jeder Gemeindebeamte des Ruhestandes mit Ausnahme der im § 161, Absatz 3, genannten, ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung seiner Dienstfähigkeit verpflichtet, einer Einberufung zur Wiederverwendung, gemäß § 177, Absatz 1, ohne Verzug Folge zu leisten. Kommt er der Einberufung ohne stichhältige Gründe nicht nach, so kann der Ruhegehalt, unbeschadet der disziplinarischen Verantwortlichkeit, für die Dauer der Säumnis eingestellt werden.

(2) Über die Einberufung und die Einstellung der Bezüge

nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat).

(3) Bei behaupteter Dienstunfähigkeit ist der Gemeindebeamte verpflichtet, sich über Aufforderung des Bürgermeisters (Magistratsdirektors, leitenden Gemeindebeamten) einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so gilt Absatz 1, letzter Satz.

Besondere Bestimmungen für Kriegsgefangene oder Vermißte und ihre Angehörigen.

§ 179.

(1) Für Kriegsgefangene oder Vermißte, die am 13. März 1938 bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind, sofern sie nicht nach ihrer Rückkehr auf Grund der vorhandenen Beweismittel voraussichtlich nach § 18, lit. b, des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25 aus 1947, in seiner jeweils gültigen Fassung, zu behandeln sein werden, kann eine Verfügung nach § 167, Absatz 1 und 2, erst nach ihrer Rückkehr oder Todeserklärung getroffen werden. Die n.ö. Landesregierung wird ermächtigt, im Einzelfalle für die Erlassung einer solchen Verfügung einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.

(2) Ob auf Grund der Bestimmungen des Absatzes 1 eine Verfügung nach § 167, Absatz 1 und 2, getroffen werden kann oder nicht, entscheidet im Zweifel der Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat).

(3) Dienstenthebungen (Außerdienststellungen) von Kriegsgefangenen oder Vermißten, die am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde gestanden sind und an diesem Tage die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, sind nichtig.

(4) Geschädigte Kriegsgefangene oder Vermißte oder deren versorgungsberechtigte Angehörige, können Ansprüche auf Grund der §§ 161 bis 164 noch eineinhalb Jahre nach dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt geltend machen.

(5) Die Ehefrau eines Kriegsgefangenen oder Vermissten erhält bis zu dem im Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt, bzw. bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 167, Absatz 3, erster Satz), die Bezüge, die ihrem Ehegatten für den Monat April 1945 zugestanden sind, höchstens jedoch S 300.- und für jedes versorgungsberechtigte Kind eine Familienzulage von 20 S. Sie erhält die den Witwen gebührenden Zuschläge (§ 180) einschließlich der Zuschläge auf die Haushalts- und Kinderzulagen.

(6) Die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten sinngemäß auch für Gemeindebeamte des Ruhestandes mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bezuges des Monats April 1945 der Bezug tritt, der dem Kriegsgefangenen oder Vermissten auf Grund des § 171 zukäme.

(7) Ist die Ehefrau eines Kriegsgefangenen oder Vermissten gestorben, so gebührt jedem versorgungsberechtigten Kind (§ 60) die Hälfte des nach Absatz 5 oder 6 der Ehefrau zustehenden Bezuges mit Ausnahme der Haushalts- und Kinderzulage. Die Gesamtsumme der den Kindern zukommenden Bezüge darf jedoch die der Ehefrau nach Absatz 5 oder 6 gebührenden Bezüge nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 61, Absatz 3, und des § 62, sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Steht die Ehefrau eines Kriegsgefangenen oder Vermissten selbst in einem Dienstverhältnis oder bekommt sie auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses Bezüge, so erhält sie während der Dauer dieses Einkommens die Bezüge nach Absatz 5 oder 6 nur insoweit, als diese ihr eigenes Diensteinkommen übersteigen.

(9) Bezüge, die den versorgungsberechtigten Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Vermissten auf Grund des § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder sonstiger, vor dem Inkrafttreten des Beamten-Überleitungsgesetzes getroffener Anordnungen in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 1. November 1948 gezahlt wurden oder noch ausbezahlt werden, gelten die Ansprüche dieser Person für diesen Zeitraum ab. Die Bestimmungen des § 176, Abs. 3 und 4, gelten mit der Maßgabe, daß an Stelle des 1. September 1946 der 1. November 1948 tritt.

§ 180.

(1) Soferne es zur Anpassung der nach der Gehaltsordnung oder diesem Gesetz gebührenden Bezüge oder Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich der Familienzulagen und sonstigen Zulagen) an die geänderten Lebenskosten nötig ist, sind den Gemeindebeamten Teuerungszuschläge, Ausgleichszulagen oder sonstige Zuschläge oder Geldleistungen (Sonderzahlungen) nach den für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen zu gewähren. Inwieweit solche Geldleistungen bei der Berechnung der Pensionsbeiträge zu berücksichtigen sind, richtet sich ebenfalls nach den für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Hinsichtlich der im § 172a, Abs.(6), genannten Fälle kann die Landesregierung für die Art der Berechnung der Zuschläge nach Abs.(1) die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Anhängige Verfahren.

§ 181.

(1) Entscheidungen oder Verfügungen, die die Gemeinde auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes oder der vor dem 25. Oktober 1948 in der Gemeinde bestandenen Dienstordnung seit dem 21. Oktober 1945 bis zum 25. Oktober 1948 getroffen hat, bleiben, wenn sie mit diesem Gesetz nicht im Widerspruch stehen, weiterhin aufrecht. Diesem Gesetz widersprechende Entscheidungen und Verfügungen hat die Gemeinde oder, wenn es sich um Berufungsentscheidungen handelt, die Landesregierung, dem Gesetz anzupassen.

(2) Wenn ein Verfahren im Zeitpunkt der Verlautbarung dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, so hat die Gemeinde und über Berufungen die n.ö. Landesregierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entscheiden.

(3) Im Zeitpunkt der Verlautbarung dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Disziplinarverfahren sind bis zur Bildung der Disziplinar- und Berufungskommissionen auszusetzen. Während dieser Zeit werden die Verjährungsfristen gehemmt. Über Berufungen gegen Entscheidungen, die von Diszi-

plinarkommissionen vor Verlautbarung dieses Gesetzes gefällt wurden, entscheidet die nach diesem Gesetz zu bildende Berufungskommission.

(4) Die Verjährungsfristen für Dienstvergehen, die nach Verlautbarung dieses Gesetzes, jedoch vor Bildung der Disziplinar- und Berufungskommissionen begangen werden, werden bis zur Bildung der Disziplinar- und Berufungskommissionen gehemmt. Wurde vom Bürgermeister eine Ordnungsstrafe vor Bildung der Disziplinarcommissionen verhängt, so wird die Beschwerdefrist bis zur Bildung der Disziplinarcommissionen gehemmt.

(5) Seit dem 21. Oktober 1945 rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen bleiben aufrecht und sind in die Personenstandesausweise einzutragen. Vor dem 21. Oktober 1945 verhängte Disziplinarstrafen sind in die Personenstandesausweise nur dann zu übertragen, wenn sie nicht nach § 137 dieses Gesetzes zu löschen sind.

(6) Die Fristen für die Einbringung von Berufungen gegen Beschreibungen, die nach der Verlautbarung dieses Gesetzes, jedoch vor der Bildung der Beschreibungskommission erfolgt sind, werden bis zur Bildung der Beschreibungskommission gehemmt.